



Bearb.: Mag. Elisabeth Haarmann
Tel.: +43 (3612) 2801-220
Fax: +43 (3612) 2801-550
E-Mail: bhli-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-251369/2015-49

Liezen, am 23.07.2019

Ggst.: Admont, Haider Energieerzeugung GmbH,
Errichtung und Betrieb eines Kleinwasserkraftwerkes
am Rabengrabenbach, wasserrechtliche Überprüfung

Kundmachung

Mit der Eingabe vom 19.12.2018 bzw. 26.6.2019 hat die Haider Energieerzeugung GmbH die Bauvollendung der mit Bescheid des Bezirkshauptmannes von Liezen vom 1.6.2016, GZ.: BHLI-251369/2015-31, wasserrechtlich bewilligten Kleinwasserkraftanlage am Rabengrabenbach angezeigt.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 98 und 121 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959 in der derzeit geltenden Fassung, die Überprüfungsverhandlung für

Montag, den 5. August 2019, mit Beginn um 9:30 Uhr

mit dem Zusammentritt beim Marktgemeindeamt Admont angeordnet.

Verhandlungsleiterin ist: Mag. Elisabeth Haarmann

Zur Beachtung für die Geladenen!

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Elisabeth Haarmann
(elektronisch gefertigt)

Zur Beachtung durch die Geladenen:

- ⇒ Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Bezirkshauptmannschaft Liezen, Hauptplatz 12, 8940 Liezen) schriftlich oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden.
- ⇒ Verspätete Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Parteien, die keine Einwendungen erheben, verlieren ihre Parteistellung.
- ⇒ Es wird angenommen, dass Beteiligte, die vor oder bei der Verhandlung keine Einwände erhoben haben, dem Gegenstand der Verhandlung zustimmen.
- ⇒ Unabhängig von allfälligen Einwendungen wird durch die Wasserrechtsbehörde geprüft, ob das Vorhaben öffentliche Interessen oder Rechte Dritter nachteilig berührt.
- ⇒ Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch Leitungsführungen werden die erforderlichen Dienstbarkeiten eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.
- ⇒ An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.
- ⇒ Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstige Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Hauptplatz 12, 8940 Liezen, und beim jeweiligen Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.